

Christoph Broer • Carolina A. Vestena*

Die Klimaklage Lliuya gegen RWE und der Kampf um globale Klimagerechtigkeit

Zusammenfassung: Der Kampf um bewohnbare Lebensräume wird zunehmend im Recht geführt. In einer Klage gegen RWE forderte der Peruaner Saúl Lliuya, dass der Energiekonzern für den Schutz vor Klimaschäden haftet. Das OLG Hamm wies die Klage ab, hielt im Urteil aber fest, dass Großemittenten haftbar sein können. Der Fall zeigt Besonderheiten und Effekte von Klimaklagen: Erstens, dass es sich um selbstreferenzielle Rechtsverfahren und, zweitens, um Kämpfe um Wissen handelt. Mithilfe des Rechts wird drittens der globale Konflikt um die Verantwortung für die sozial-ökologische Krise ausgetragen. Anhand des Fallbeispiels diskutieren wir den Einfluss von Klimaklagen auf die kapitalistische Inwertsetzung von Natur.

Schlagwörter: Klimaklagen, Klimagerechtigkeit, ökologische Krise, Rechtskämpfe

The Case Lliuya v. RWE and the Struggle for Global Climate Justice

Abstract: The struggle for habitable environments is increasingly being waged in the courts. In a lawsuit against RWE, Peruvian citizen Saúl Lliuya argued that the energy company is liable for protection against climate-related damage. The Higher Regional Court of Hamm dismissed the lawsuit but noted in its ruling that major emitters can be held liable. The case highlights the distinctive features and effects of climate lawsuits: first, they are self-referential legal proceedings, and second, also struggles over knowledge. Third, the global conflict over responsibility for the socio-ecological crisis is played out through the legal system. Using this case study, we discuss the influence of climate litigation on the capitalist commodification of nature.

Keywords: Climate Justice, Climate Litigation, Ecological Crisis, Legal Struggles

* **Christoph Broer**  ist Politikwissenschaftler. Er promoviert zur europäischen Migrationspolitik an der Universität Kassel. | **Carolina A. Vestena**  ist Politikwissenschaftlerin und Rechtssoziologin. Aktuell vertritt sie die Professur für Politische Theorie an der Universität Kassel.

Mit der Urteilsverkündung am 28. Mai 2025 endete ein außergewöhnlicher Prozess, der die Frage der globalen Klimagerechtigkeit behandelt hatte. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm wies die Klage des Peruaners Saúl Luciano Lliuya gegen den deutschen Energiekonzern RWE zurück. Der Kläger hatte argumentiert, dass RWE zur Erderwärmung beitrage und daher für die daraus resultierenden Schäden und Risiken haftbar sei. Die Richter*innen beurteilten das Schadensrisiko für das Eigentum des Klägers allerdings als unerheblich und beendeten damit den seit 2015 laufenden Rechtsstreit (OLG Hamm, 28.5.2025, 5 U 15/17).

Bei dem Fall Lliuya gegen RWE handelt es sich nicht nur um einen einzigartigen Rechtsstreit, weil er zum Zeitpunkt der Klageerhebung die erste zivilrechtliche Klimaklage Europas gewesen ist oder im Laufe des Prozesses ein außergewöhnlicher Ortstermin im 10.000 Kilometer entfernten Huaraz (Peru) abgehalten wurde. Vielmehr ist der Fall bedeutsam, weil das OLG Hamm in dem 139-seitigen Urteil ausführlich begründete, dass der Vortrag des Klägers schlüssig sei, und festhielt, dass CO₂-Großemittenten wie RWE für Klimaschäden haftbar sein können (ebd.).

Aufgrund des Urteils lässt sich der Fall Lliuya gegen RWE als »Erfolg ohne Sieg« bezeichnen (vgl. Lobel 2003; Schirmer 2025; Grimm/Schirmer 2025). Diese Formulierung markiert, dass formal verlorene Verfahren dennoch einen weiteren rechtlichen oder politischen Nutzen haben können. Auch Niederlagen können (Teil-)Erfolge beinhalten, etwa wenn die Zulässigkeit einer Klage positiv beschieden wird, Rechtsbegriffe im Sinne der Kläger*innen ausgelegt werden, ein Verfahren zu strategischen Lerneffekten oder der Vernetzung verschiedener Akteur*innen führt. Der Fall Lliuya gegen RWE steht wie andere Klimaklagen exemplarisch für die Überführung gesellschaftlicher Kämpfe auf juridisches Terrain und kann als Teil vielfältiger sozialer Kämpfe für Klimagerechtigkeit begriffen werden.

Klimaklagen gelten als Paradebeispiele von Rechtskämpfen. Anhand des Falls Lliuya gegen RWE arbeiten wir die Besonderheiten und Effekte von Klimaklagen anhand von drei Dimensionen heraus: Erstens zeigen wir, wie Klimaklagen auf spezifische Weise auf die selbstreferenzielle Eigenlogik des Rechts angewiesen sind. Zweitens verdeutlicht der Fall, dass es sich bei Klimaklagen um Kämpfe um Wissen handelt. Drittens werden mit Blick auf den Fall auch die Grenzen des nationalstaatlichen Rechts deutlich. Denn bei der Klimagerechtigkeitsfrage geht es um einen globalen Konflikt, der eine grenzüberschreitende Bearbeitung der ökologischen Krise erfordert und nicht nur mit den Mitteln eines territorialisierten Rechts – hier dem deutschen – ausgetragen werden kann.

Der Artikel ist in vier Abschnitte gegliedert und beginnt mit einer Einführung in den Fall und unsere Definition von Klimaklagen (1). Danach re-

konstruieren wir den theoretischen Ansatz der Rechtskämpfe und legen die Forschungsmethoden der Recherche dar (2). Im Anschluss findet eine Diskussion der zentralen Ergebnisse der Studie anhand der drei genannten Dimensionen statt (3). Abschließend reflektieren wir, inwiefern Klimaklagen der kapitalistischen Logik der Zerstörung der Natur entgegenstehen können (4).

1. Der Fall Lliuya gegen RWE und die Definition von Klimaklagen

Mit der im Jahr 2015 initiierten Klage verlangte der peruanische Landwirt und Bergführer Saúl Lliuya von RWE die anteilige Beteiligung an Schutzmaßnahmen an seinem Haus und dem nahe gelegenen Gletschersee Palcacocha.¹ Durch abschmelzendes Eis steige der Wasserpegel des Gletschersees so weit an, dass eine Überflutung der im Tal gelegenen Stadt Huaraz drohe. Da die RWE AG durch ihre Treibhausgasemissionen einen Anteil am Klimawandel habe, sei sie, so die Klageschrift, für diese Gefahr mitverantwortlich und nach § 1004 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) haftbar. Diese Rechtsnorm sichert einer Partei, deren Eigentum durch einen Dritten beeinträchtigt wird, die Beseitigung dieser Beeinträchtigung zu (Verheyen/Endres 2023: 97ff.).

Dem Antrag von Saúl Lliuya wurde allerdings nicht stattgegeben. Während das Landgericht Essen in der ersten Instanz einen zivilrechtlichen Anspruch des Klägers noch abgelehnt hatte, stellte das OLG Hamm in der zweiten Instanz in einem Hinweis- und Beweisbeschluss 2017 fest, dass große CO₂-Emittenten für die von ihnen mitverursachten Schäden verantwortlich sein können. Die in vielen Punkten umstrittene Beweiserhebung führte zu einem Ortstermin in Peru und der Erstellung von zwei Sachverständigengutachten, deren Bewertung und Interpretation bis zum Urteil umkämpft blieben. Obwohl das OLG Hamm letztlich das Risiko einer Gletscherflut auf Grundlage der Gutachten als zu niedrig bewertete und die Berufungsklage zurückwies, bewertete die Anwältin des Klägers Roda Verheyen den Ausgang des Verfahrens – dass also große Emittenten haftbar sein können – in einem Interview überaus positiv: »Mir sind eben die Tränen gekommen, aber vor Glück. Das Gericht hat meine Rechtsauffassung, meine Gerechtigkeitsauffassung bestätigt, das ist überwältigend« (Pausch 2025).

1 Der von RWE verlangte Anteil wurde mithilfe der Carbon-Majors-Datenbank berechnet, die regelmäßig den (historischen) Beitrag großer Öl-, Gas-, Kohle- und Zementunternehmen an den industriellen CO₂-Emissionen ausweist. Zu Beginn des Verfahrens betrug dieser Beitrag von RWE 0,47 Prozent. Aus den geschätzten Gesamtkosten für Schutzmaßnahmen an der Lagune in Höhe von etwa 3,5 Millionen Euro ergab sich ein von RWE verlangter Betrag von ca. 17.000 Euro.

Klimaklagen, wie die von Saúl Lliuya, adressieren die ungleich verteilte Verantwortung für die ökologische Krise und betonen ihre Auswirkungen im Globalen Süden. Sie können ebenfalls ans Licht bringen, dass die Betroffenheit durch die ökologische Krise nicht nur vergeschlechtlicht ungleich verteilt ist, sondern stark mit Rassismus und Kolonialismus zusammenhängt (vgl. Kalt 2022). Außerdem machen sie die Grenzen anderer gesellschaftlicher Foren für die Bearbeitung von Forderungen von Klimabewegungen sichtbar (vgl. Bellina 2022). Vor dem Hintergrund von gescheiterten Verhandlungen und nicht erreichten Klimazielen greifen Klimagerechtigkeitsbewegungen immer häufiger juristische Strategien auf, um Ursachen und Effekte der ökologischen Krise lokal und global zu skandalisieren. Insbesondere in den letzten zehn Jahren hat sich die Anzahl der Klimaklagen mehr als verdreifacht. Lag der Wert 2017 mit 884 Verfahren noch im dreistelligen Bereich, stieg er 2020 auf 1.550 und 2022 auf 2.180 Verfahren (vgl. UNEP 2023: 12). Mitte des Jahres 2025 wurden über 3.000 Verfahren verzeichnet (vgl. UNEP 2025: 5).

Klimaklagen können am besten als Sammelbegriff verschiedener juristischer Verfahren verstanden werden, die darauf abzielen, die (gesellschaftliche) Bearbeitung der sozial-ökologischen Krise² zu erwirken. Die meisten Verfahren verhandeln dabei den Ausstoß von Treibhausgasemissionen eines Staates oder Unternehmens und fokussieren damit das Problem des Klimawandels. Aus der Literatur, die den Begriff unterschiedlich weit definiert (vgl. Peel/Osofsky 2015: 4ff.; UNEP 2025: 1), leiten wir drei Ebenen von Klimaklagen ab: Im engeren Sinne adressieren sie erstens direkt und unmittelbar die ökologische Krise oder Konfliktpunkte, die mit ihr in Verbindung stehen. Weiter gefasst, sind zweitens auch Klagen zu berücksichtigen, in denen die ökologische Krise thematisiert wird, sie aber nicht oder nur sekundär als Gegenstand der juristischen Argumentation und Dogmatik dient. Im weitesten Sinne können drittens auch Klagen gemeint sein, in denen die Konfliktpunkte der ökologischen Krise weitgehend unsichtbar bleiben. Manche Klagen lassen sich in Grenzbereichen verorten, sodass diese Abgrenzung nicht starr begriffen werden kann.

Aus einer politologischen Perspektive lassen sich Klimaklagen als Fälle begreifen, die den gesellschaftspolitischen Kampf um Klimagerechtigkeit in das Recht übertragen. Dabei geht es mehr als um die juristischen Auseinandersetzungen um Forderungen zur Verantwortungsübernahme großer Emittenten (Staaten und Unternehmen). Gleichzeitig betont die Klimagerechtig-

2 »Von sozial-ökologischen Krisen zu sprechen, unterstreicht den Umstand, dass die Krisen in ihren Ursachen als auch in ihren Folgen soziale und ökologische Dimensionen aufweisen, die kaum voneinander getrennt betrachtet werden können.« (Christ/Sommer 2022: 464)

keitsbewegung, dass die sozialen Verhältnisse untrennbar mit der Entstehung sowie den Folgen des Klimawandels verbunden sind. Dementsprechend tritt sie in Kämpfe um hegemoniale gesellschaftliche Naturverhältnisse ein und reduziert den Klimawandel nicht auf einzelne Probleme wie zu viel CO₂ in der Atmosphäre (Kalt 2022: 179).

Klimaklagen gegen Unternehmen, wie der Fall Lliuya gegen RWE, mobilisieren meistens privatrechtliche Instrumente (vgl. Weller/Tran 2022: 3). Das bedeutet, dass die unternehmerische Verantwortung für den CO₂-Ausstoß durch Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche verhandelt wird. Dabei werden in solchen Klimaklagen regelmäßig Rechtsnormen herangezogen, die zunächst nicht intuitiv erscheinen. So auch in dem hier zentralen Fall, in dem sich der Kläger auf die Norm des § 1004 BGB berief, die insbesondere aus dem Nachbarschaftsrecht bekannt ist. Vor dem Hintergrund, dass viele Verfahren zwar formal scheitern, übernehmen Klimaklagen gleichwohl weitere Funktionen, die sie aus einer hegemonietheoretischen Perspektive besonders interessant machen. Dies wird im Folgenden anhand des Konzepts der Rechtskämpfe beleuchtet. Denn an Klimaklagen lässt sich zum Beispiel zeigen, »ob das (prozessuale und materielle) Recht den Anforderungen einer Überprüfung von Fragen des Klimawandels gewachsen ist« (Wegener 2019). Sie können also unzureichende Rechtsvorschriften aufdecken und so den Bedarf für die Fortentwicklung bestimmter Gesetze offenlegen. Daneben können Klimaklagen zu der verbindlichen Aufklärung umstrittener Fakten durch Sachverständige führen (vgl. Wegener 2019; Möllers 2025: 405), was im Bewusstsein der Selbstreferenzialität des Rechts auch für nachfolgende Verfahren bedeutend sein kann. Soziale Bewegungen können sich auch auf die Ergebnisse von Klimaklagen beziehen und dabei diskursive Impulse für neue Mobilisierung finden. Somit kann die Verbalisierung politischer Anliegen für Klimagerechtigkeit in und aus den Gerichten gegenhegemoniale Kämpfe voranbringen, die eine radikale Kritik des »fossilistischen Projekts« (Sander 2023) und der imperialen Lebensweise (Brand/Wissen 2017) weitertragen.

2. Klimaklagen aus der Perspektive der Rechtskämpfe: Analytischer Ansatz und Methoden

Wie oben eingeführt, verstehen wir Klimaklagen als Sammelbegriff verschiedener juristischer Verfahren mit dem Ziel der Bearbeitung der sozial-ökologischen Krise. Dabei gehen wir davon aus, dass im Feld der Klimaklagen eine Übertragung vielfältiger sozialer Kämpfe um Klimagerechtigkeit in das juristische Feld stattfindet. Das Recht begreifen wir aus materialistischer Sicht als

»ein eigenlogisches Kampfterrain, das den unmittelbaren Zugriff noch der mächtigsten Akteur*innen blockiert und ihnen seine Verfahren aufzwingt« (Buckel u.a. 2021: 61). In diesem Feld müssen sich alle, sowohl Konzerne als auch von der sozial-ökologischen Krise Betroffene, auf die Logik der Verfahren und der juristischen Argumentation einlassen. Entgegen der verbreiteten Annahme, der Rechtsdiskurs speise sich vorrangig aus objektiven Erwägungen, gilt es im Sinne dieser herrschaftskritischen Analyse des Rechts, »die gesellschaftlichen Gehalte aus den expertokratischen Praxen des Rechts herauszuarbeiten und das Recht als Terrain hegemonialer (Gramsci) und symbolischer (Bourdieu) Kämpfe zu verstehen« (Buckel u.a. 2021: 56). »Rechtskämpfe sind die objektive Erscheinung sozialer Kämpfe im juristischen Feld. Sie versetzen gesellschaftliche Antagonismen in eine eigene Logik des Rechts hinein« (Vestena 2025: 205).

Anhand einer solchen gesellschaftstheoretischen Perspektive verschiebt sich der Fokus der Analyse von den Verfahrensdynamiken hin zu dem gesellschaftlichen Kontext, dem Netzwerk der Akteur*innen sowie den Ergebnissen und Auswirkungen des Kampfs und seiner Rückübersetzung in die politische Arena (vgl. Buckel u.a. 2026). Dabei erweitert der Ansatz der Rechtskämpfe den verengenden, auf Gerichtsverfahren fokussierten Begriff der »strategischen Prozessführung« (ebd.). Er fordert die Forscherin in ihrer empirischen Arbeit heraus, die juristischen Auseinandersetzungen in einen gesellschaftlichen Kontext einzubetten und die politischen sowie sozialen Auswirkungen von Klagen zu reflektieren (vgl. Buckel u.a. 2024). Dabei wird außerdem klar, dass sich Kämpfe in und um das Recht auch innerhalb der juristischen Fachdebatte und der Kommentarliteratur entfalten und um die Auslegung und Interpretation von (unbestimmten) Rechtsbegriffen drehen (vgl. Buckel u.a. 2024: 35; Brachthäuser 2017; Hasche u.a. 2025). Diese Auslegungskämpfe bergen das Potenzial, den Horizont für künftige Rechtsauslegung zu erweitern – wie es in dem untersuchten Verfahren der Fall war.

Um die Potenziale und Grenzen des Kampfs um Klimagerechtigkeit im Fall Lliuya gegen RWE herauszuarbeiten, haben wir die analytische Entscheidung getroffen, uns auf Auslegungskämpfe in dem Fall zu fokussieren. Der Rechtskämpfe-Ansatz impliziert den Anspruch, auch die gesellschaftlichen und kontextuellen Aspekte in die Forschung einzubeziehen. Dies muss durch die Forscherin stets mitgedacht werden und bildet die Grundlage für die politische Analyse, die über eine reine rechtsdogmatische Betrachtung des Falls hinausgeht. Wir haben die Auseinandersetzung um die Haftbarmachung großer Emittenten untersucht, um im Sinne des Rechtskämpfe-Ansatzes sowohl die juristische Aufarbeitung und die potenziellen Folgen des Konflikts auf dem juristischen Feld als auch die politischen Implikationen

des Falls zu analysieren. Für die Rekonstruktion des Kontexts und des Falls an sich haben wir verschiedene seitens des Klägers öffentlich bereitgestellte Dokumente qualitativ ausgewertet. Unser Materialkorpus umfasst das Urteil, Beschlüsse und Schriftsätze sowie ein im Februar 2026 von Christoph Broer geführtes, leitfadengestütztes Expert*inneninterview mit einem*einer Jurist*in, der*die selbst Klimaklagen vertritt (zitiert als I_1).³ Die Daten wurden mithilfe der Methode der reflexiven thematischen Analyse ausgewertet (vgl. Braun/Clarke 2006, 2022). Anhand dieses qualitativen Ansatzes der Sozialforschung war es uns möglich, die Auseinandersetzungen, die durch die Auslegung der Rechtstexte ausgetragen wurden, aus der Perspektive der Kämpfe um Klimagerechtigkeit einzuordnen. Im Folgenden stellen wir die Ergebnisse der Fallstudie entlang der drei zentralen Dimensionen zur Analyse der Hürden und Potenziale von Klimaklagen dar.

3. Lliuya gegen RWE: drei Dimensionen des Rechtskampfs um Klimagerechtigkeit

Eingangs haben wir argumentiert, dass Klimaklagen zu einem zentralen Instrument geworden sind, um politische Forderungen nach Klimagerechtigkeit gerichtlich durchzusetzen. Als Form der Rechtsmobilisierung müssen sich die involvierten Akteur*innen mit der Eigenlogik des Rechts auseinandersetzen. Sie müssen sich dessen Hürden bewusst machen und die eigene, selbstreferenzielle Logik des Rechts zugleich strategisch nutzen. Besonders herausfordernd ist dabei die Wissensproduktion, da Kausalitäten zwischen unternehmerischem Handeln, Klimawandel und konkreten Schäden komplex nachzuweisen sind. Diese ersten zwei Dimensionen – Selbstreferenzialität und Wissensproduktion – sind für jegliche Formen von Rechtsmobilisierung herausfordernd, bei Klimaklagen aber besonders. Vor dem Hintergrund des Falls Lliuya untersuchen wir im Folgenden, welche Rolle sie bei Klimaklagen spielen. Anschließend widmen wir uns den konkreten Rechtsfiguren im Fall Lliuya gegen RWE. Zentral sind für uns die argumentativen Stützpunkte hinsichtlich der Frage, wie ökologische Kosten, die sich besonders im Globalen Süden bemerkbar machen, in den Norden zurückzuverlagern sind.

3 Jedem Dokument wurde zur Zitation in chronologischer Reihenfolge ein numerisches Kürzel zugewiesen (vgl. D_01–D_35). Die konkrete Analyse der Dokumente wurde mithilfe des Programms MAXQDA durchgeführt. Dabei wurde der Fokus auf die Klage Lliuyas (D_01), die Klageerwidern von RWE (D_03), die Beschlüsse zur Beweiserhebung (D_16; D_17; D_19) und detailliert auf das 139-seitige Urteil (D_34) gelegt. Eine Tabelle mit der Liste der Dokumente und ihrer Abkürzungen ist im Anhang des Artikels zu finden.

3.1. Die Selbstreferenzialität des Rechts im Bereich von Klimaklagen

Die Selbstreferenzialität des Rechts innerhalb des juristischen Felds kann am besten zunächst gesellschaftstheoretisch erklärt werden: Das Recht fungiert als »selbstreferentielle[s] Netzwerk« (Buckel 2008: 121), das mithilfe von Gesetzen, Prozessordnungen, Urteilen, Gesetzeskommentaren, rechtswissenschaftlichen Arbeiten sowie habituierten Subjekten gesellschaftliche Sachverhalte juristisch codiert (vgl. ebd.; Buckel/Fischer-Lescano 2007: 93). Die Rechtsform verselbständigt sich wie jede soziale Form und reproduziert sich eigenlogisch. Daher ist sie relational autonom von ökonomischen Interessen sowie der politischen Form (vgl. Buckel 2008: 122). Ihre Materialität manifestiert sich in ihrer typischen Verfahrensweise und schafft in der Auslegung von Normen bzw. der Subsumtion zwischen Fall und einschlägigem Recht Räume für Verhandlung und Streit. Klimaklagen sind kein neues Phänomen, jedoch betreten die Kläger*innen in mehrerer Hinsicht neues juridisches Terrain. Denn es geht dabei häufig darum, neue Argumente zu entwickeln, neue normative Interpretationen als plausibel darzulegen oder den Horizont der Rechtsprechung zu erweitern. Der Zugriff auf frühere Entscheidungen spielt für die Kämpfe um Klimagerechtigkeit eine grundlegende Rolle: Über die eigene Logik des Rechts können die Akteur*innen aufzeigen, dass das bestehende Recht bereits Schutzmechanismen enthält, die der Naturzerstörung und den Schäden im Globalen Süden, die durch die Profitlogik von Unternehmen im Globalen Norden verursacht werden, entgegenstehen.

Anhand der Klage Lliuya gegen RWE wird die Selbstreferenzialität des Rechts in mehrfacher Hinsicht deutlich. Bei den beiden Klimaklagen Kivalina gegen ExxonMobil und Comer gegen Murphy Oil wurde ähnlich argumentiert wie später Saúl Lliuya gegen RWE. Die Klagenden forderten Schadensersatz für eine aufgrund des Klimawandels notwendig werdende Umsiedlung bzw. Entschädigungen für die Folgen des Hurrikans Katrina, der 2005 in den USA verheerende Schäden anrichtete (vgl. Rumpf 2019: 155). Besonders interessant im Hinblick auf die rekursive Referenz auf ähnliche Fälle ist auch die Erwähnung des Verfahrens Kalifornien gegen General Motors und andere durch die Anwältin Roda Verheyen, die später im Fall Lliuya gegen RWE federführend war. In der Klage forderte der Bundesstaat Kalifornien von sechs großen Autoherstellern, dass sie für Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel und bereits entstandene Schäden an Natur und Infrastruktur haften. Verheyen (2008: 214) bemerkte einige Jahre vor der Klage Lliuyas, dass die in den USA verwendete, aber in Deutschland noch nicht vorhandene Rechtsfigur des öffentlichen Ärgernisses (*public nuisance*) am ehesten mit § 1004 BGB vergleichbar sei.

Die Selbstreferenzialität des Rechts zeigt sich auch darin, dass mehrere Verfahren gegen deutsche Automobilkonzerne ebenfalls § 1004 BGB als Anspruchsgrundlage heranziehen (vgl. Hübner 2024: 295ff.). Umgekehrt lässt sich im Fall Lliuya gegen RWE in der Klageschrift die Bezugnahme auf andere Klimaklagen beobachten, um so die Überzeugungskraft der Argumentation des Klägers zu stärken (D_01). Anhand der Daten in der Klimaklagen-Datenbank des Sabin Center for Climate Change Law lässt sich nachvollziehen, dass sich mindestens 21 weitere Fälle während und nach dem Urteil auf das Verfahren Lliuya gegen RWE bezogen haben.⁴ Dass sich verschiedene Verfahren gegenseitig beeinflussen, ist bezeichnend für die selbstreferenzielle Logik des Rechts und ist eine zentrale Strategie bei Klimaklagen, denn dabei werden häufig neue Interpretationen ausprobiert und Rechtsinstrumente innovativ herangezogen.

Die Öffentlichkeitsarbeit durch Germanwatch und insbesondere die Veröffentlichung der Schriftsätze und Gerichtsdokumente sind ebenfalls als Teil einer Strategie anzusehen, um weitere Bezugnahmen auf die Klage herbeizuführen (vgl. I_1: Pos. 55). Diese unterstützte und erleichterte die Öffentlichkeitsarbeit sowie die rechtswissenschaftliche Kommentierung des Falls. Entsprechende Beiträge juristischer Intellektueller wurden in dem Urteil vom OLG Hamm zitiert. Hier sind etwa die Arbeiten von Anne Kling (2018), Eva-Maria Kieninger (2023, jeweils drei Zitationen) und vor allem die ausführliche Arbeit Jan-Erik Schirmers zu nachhaltigem Privatrecht (2023, neunmal zitiert) zu nennen. Die Veröffentlichung der Falldokumente diente also nicht nur der Überprüfung der Argumente und der Transparenz (vgl. I_1: Pos. 55), sondern konnte, so unsere Interpretation, den Auslegungskampf tendenziell positiv beeinflussen, indem durch Beiträge aus der Wissenschaft und dem Fachdiskurs eine theoretische Entwicklung und Ausreifung der juristischen Argumente ermöglicht wurde, die später Wiederhall im juristischen Feld fanden.

Nicht zuletzt sind hier die Netzwerkeffekte zwischen den Akteur*innen im und außerhalb des juristischen Felds zu nennen. So ist Roda Verheyen bzw. die Kanzlei Rechtsanwälte Günther an zwei der erwähnten Verfahren gegen deutsche Autohersteller beteiligt. Außerdem hat Verheyen während des Prozessverlaufs weitere viel beachtete Klimaklagen geführt (Neubauer u.a. gegen Deutschland, Carvalho u.a. gegen EU) und unterstützt (KlimaSeniorinnen u.a. gegen Schweiz), die ebenfalls aus den Netzwerken der Klimagerechtigkeitsbewegung entstanden sind.

4 19 der 21 Fälle sind nach dem maßgeblichen Hinweis- und Beweisbeschluss aus dem November 2017 entstanden (<https://www.climatecasechart.com/>, 10.5.2026).

Im Bereich der Klimaklagen produziert die kontinuierliche und selbstreferenzielle Arbeit ein Gefüge an Urteilen, Rechtsgrundlagen, Wissensbeständen und Vernetzung zwischen Bewegungsakteur*innen und Rechtsexpert*innen, das die Übertragung von (globalen) Klimagerechtigkeitskämpfen in das Recht mithilfe von Bezugnahmen auf vorherige Rechtskämpfe ermöglicht.

3.2. Die Herausforderung der Wissensproduktion in Klimaklagen

Die Auslegungs- und Rechtskämpfe setzen Wissensproduktion über den Sachverhalt und die Auswirkungen voraus, wie beispielsweise in der Beweisführung und für die Begründung der Klage. Klimaklagen sind zusätzlich mit der besonderen Herausforderung der Übersetzung naturwissenschaftlichen Wissens in das juristische Feld konfrontiert. Schon Pierre Bourdieu (2019a: 33) urteilte über das schwierige Verhältnis zwischen Recht und Wissenschaft, dass es »dabei um zwei verschiedene Legitimationsprinzipien [geht], die sich sowohl ergänzen als auch miteinander konkurrieren«.

Das Wissen, auf das Klimaklagen rekurren, muss häufig erst erzeugt werden. Hierbei spielt der Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) eine herausgehobene Rolle, der »wie ein Wissensmonopolist« (Möllers 2025: 431) agiert. Gerade in privatrechtlichen Klagen reicht diese wichtige Wissensressource allerdings nicht aus. Um eine rechtliche Kausalität zwischen den Emissionen eines Konzerns und den Klimaschäden nachzuweisen, bedarf es eines umfangreichen Wissens über die ökologische Krise. Dementsprechend sind Klimahaftungsklagen von der Ermittlung des Kausalzusammenhangs zwischen konkreten Ereignissen der ökologischen Krise und deren Verursachung abhängig. Diese Zuordnung wird durch das in den letzten zwanzig Jahren entstandene Forschungsfeld der Attributionswissenschaft immer präziser möglich (vgl. Otto 2019), da diese im Klimabereich den möglichen Einfluss des Klimawandels auf extreme Wetterereignisse analysiert und bewertet. Über die Verursacher*innen der ökologischen Krise gibt zudem die Carbon-Majors-Datenbank Auskunft (Carbon Majors 2024).

Auch wenn immer genauere Aussagen darüber getroffen werden können, welche Ereignisse und Schäden auf (welche) Treibhausgasemissionen (von wem) zurückgehen, bleibt das Wissen in Klimaklagen ein »Spielball von Kämpfen« (Bourdieu 2019b: 39). Es bestehen vielfältige (prozessuale) Möglichkeiten, eingebrachtes Wissen zu delegitimieren und anzugreifen. Das Verfahren Lliuya gegen RWE zeigte diese Umkämpftheit von Wissen auf eindrückliche Weise. Nicht nur war die Auslegung der beiden Sachverständigengutachten im Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gletscherflut strittig – vor allem in der mündlichen Verhandlung vom 17. und 19. März 2025. Sowohl Kläger als auch Beklagte stützten sich in Form

von Privatgutachtern mit weiteren »Waffe[n] der Legitimität« (Bourdieu 2019a: 33) aus.

Neben den Kämpfen um die Auslegung von Wissen werden die Gerichte mit hochkomplexen naturwissenschaftlichen Studien konfrontiert. Dass der Umgang der Gerichte mit diesem spezifischen Wissen eine ganz grundsätzliche Herausforderung für Klimaklagen darstellt, wurde auch in dem geführten Interview geäußert. Ein Problem sei

»das Bindeglied zwischen dem Gericht und dem Sachverständigenbeweis oder den Tatsachen. [...] es [gibt] große Defizite in der deutschen Zivilprozessordnung oder generell in allen Gerichtsordnungen. Die ZPO ist von 1873 oder so [in Kraft seit 1879], die sind von deutlich einfacheren Sachverhalten ausgegangen. Und ein großes Problem im RWE-Verfahren war, wie auch jetzt in anderen Klimaklagen, dass Gerichte häufig mit dem Tatsachenstoff überfordert sind und sich in der Konsequenz dann relativ vorbehaltlos den Sachverständigen anschließen.« (I_1: Pos. 57)

Auf dieses Problem der Übersetzung von Wissen weist auch das United Nations Environment Programme (UNEP) hin. Obwohl die Wissensbestände selbst immer besser werden, bleibt es herausfordernd, diese in rechtlich bindende Verpflichtungen umzuwandeln. Es besteht das Problem, dass sich die wissenschaftliche Bewertung nicht mit der rechtlichen Bewertung von Kausalzusammenhängen deckt (vgl. UNEP 2025: 49). In einer Analyse von 73 Klimaklagen stellte sich außerdem heraus, dass klimawissenschaftliche Erkenntnisse (teils) sehr unzureichend in Verfahren eingebracht werden (vgl. Stuart-Smith u.a. 2021). Der Fall Lliuya verdeutlicht: Damit sich der gesellschaftliche Konflikt um Klimagerechtigkeit ins Recht übertragen kann, müssen in die Verfahren vielfältige Wissensbestände eingebracht werden, die wiederum Gegenstand von Auslegungskämpfen sind. Wie systematisch die Ergebnisse der Attributionswissenschaft und der Klimaforschung Eingang in Gerichte finden, ist eine der zentralen Fragen, die bestimmt, welche Erfolgsaussichten Klimaklagen haben.

3.3. Reinternalisierung der ökologischen Kosten?

Ab den späten 1960er-Jahren beginnt sich ein klimapolitisches Regime bzw. ein Set an Regelungen, Wissensbeständen und Institutionen zu der sozial-ökologischen Krise zu formen, auf das Klimaklagen aufbauen. Die Entstehung eines solchen transnationalen klimapolitischen Regimes ist bezeichnend für den globalen Charakter der sozial-ökologischen Krise und steht im engen Zusammenhang mit Forderungen der Zivilgesellschaft und sozialer Bewegungen

für Klimagerechtigkeit. Das Recht bleibt von dieser Entwicklung nicht unberührt: Als Feld, das »konstitutiv an den nationalen Rechtsstaat gebunden ist« (Petzold/Pichl 2023: 113), sieht es sich mit »Fragen der extraterritorialen Geltung von Grund- und Menschenrechten sowie Schutzpflichten« konfrontiert, die das Recht zu einem »Kampfplatz der Reinternalisierung« (ebd.: 114) sozial-ökologischer Krisen und Konflikte machen. Petzold und Pichl bemerken weiter, dass Klimaklagen zu einem Instrument würden, um »Geographien der Externalisierung zu problematisieren und Rechtspositionen für Betroffene zu etablieren« (ebd.). In globalen Verfahren gelingt es, »das Spannungsverhältnis zwischen der etablierten territorialen Konfiguration des Rechts und der globalen deterritorialen Klimakrise« (ebd.: 115) zu verhandeln.

Die zentrale rechtliche Auseinandersetzung im Fall Lliuya gegen RWE bestand darin, die (möglichen) Schäden und Verluste eines Betroffenen zum Verhalten eines Unternehmens kausal zurückführen zu können. Diese Verantwortung könnte dann mit den globalen Kämpfen um Klimagerechtigkeit verknüpft werden. Saúl Lliuya begründete genau damit seine Motivation zur Klageerhebung. Im Vorfeld des Prozessauftritts am LG Essen im November 2016 äußerte er: »Die großen Verursacher des Klimawandels wie RWE müssen endlich Verantwortung für die Folgen ihrer Emissionen übernehmen. Wir in Peru haben kaum etwas zum Klimawandel beigetragen, leben aber mit den schlimmsten Konsequenzen« (Germanwatch 2016). Durch die Konstellation, dass ein Peruaner gegen ein deutsches Energieunternehmen klagt, wird der Konflikt um die globale Ungleichheit der Verantwortung für die ökologische Krise ins Recht übertragen. Mit dem Urteil vom 28. Mai 2025 steht fest, dass der meist in Nachbarschaftsstreitigkeiten genutzte § 1004 BGB auch global angewendet werden kann.⁵ Das Verfahren bearbeitete hierbei vor allem die Anspruchsgrundlage des Klägers mit Fokus auf die Kausalität der Schäden von CO₂-Emissionen.

Die Auslegung der konkreten Anspruchsgrundlage des Falls war strittig. Der Umstand, dass der Kläger aus Peru stammt und zwischen den Kraftwerken von RWE (Störungsquelle) und dem Haus Lliuyas (beeinträchtigtes Eigentum) eine immense Entfernung besteht, hindere den Kläger jedoch nicht, einen Anspruch nach § 1004 BGB geltend zu machen, so das OLG Hamm (vgl.

5 Entgegen der inhaltlichen Auslegung des § 1004 BGB ist die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit relativ unstrittig gewesen. Allein die Tatsache, dass sich Kläger und Beklagte in beiden Instanzen beständig auf deutsches Recht berufen haben, stellt eine (stillschweigende) Verständigung über die Geltung und Anwendbarkeit deutschen Rechts dar. Daneben begründet sich die Anwendbarkeit deutschen Rechts juristisch ab 2009 durch die Rom-II-VO, zwischen 1999 und 2009 durch das EGBGB und vor 1999 durch die (hier) gemeinsame Wahl des Deliktstatuts (vgl. D_34: 26, 32ff.).

D_34: 39). Im Sinne des Klägers hält das Gericht fest, dass Nachbarschaft »sowohl nach ihrem Wortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift – keine Voraussetzung« (ebd.) darstellt. Unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung des BGB konstruierten die Anwält*innen des Klägers die Idee einer globalen Nachbarschaft. Im weiteren Kampf um die Auslegung der Anspruchsgrundlage wandelte sich die fehlende geografische Nähe zwischen Lliuya und RWE von einer Gefahr zur Ressource für den Kläger. In der Prüfung, ob der Kläger möglicherweise zur Duldung der Störung seines Eigentums verpflichtet ist, kommt das OLG Hamm zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist (vgl. D_34: 68f.). Eine Duldungspflicht liege nicht vor, da hierfür eine Nähe zwischen dem Emittenten und dem betroffenen Grundstück vorliegen müsse (vgl. D_34: 70), was offensichtlich nicht der Fall war. Würde die Duldungspflicht bejaht, laufe der Kläger außerdem Gefahr, rechtlos gestellt zu werden (vgl. D_34: 78), weil ihm aus dem Umstand, dass er Peruaner ist, verschiedene Abhilfe- und Ausgleichsrechte fehlen. Noch deutlicher wird dies, wenn das OLG Hamm im Hinblick auf § 14 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit § 906 BGB bemerkt, dass es nicht sachgerecht erscheint, den Kläger zur Duldung zu verpflichten, während ihm die im Gesetz vorhandenen Kompensationsansprüche als Peruaner fehlen (vgl. D_34: 77f.). Daneben hielt das Gericht fest, dass die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen der Kraftwerke von RWE eine Haftung nicht ausschließen (vgl. D_34: 79f.) und das deutsche Interesse an einer Energieversorgung »nicht einen Bürger Perus zu zwingen vermag, eine Beeinträchtigung seines Grundeigentums zu dulden« (ebd.: 81).

Eine weitere räumliche Herausforderung der Klimaklage war es, den Kausalzusammenhang zwischen dem Ausstoß von Treibhausgasemissionen durch RWE und den schmelzenden Gletschern der Cordillera Blanca in den peruanischen Anden und der daraus resultierenden Gefahr für das Hauseigentum des Klägers herzustellen. Allerdings hält das Gericht mehrfach fest, dass der rechtliche Kausalitätsnachweis möglich ist (vgl. D_34: 42, 49, 55f., 61). Die RWE AG habe den Ausstoß vieler hundert Millionen Tonnen CO₂ zum eigenen Vorteil veranlasst und die damit verbundenen Gefahren absehen können. Daher

»vermag sie als großindustrielle Betreiberin von Kohlekraftwerken mit naturwissenschaftlicher und juristischer Expertise das Risiko der Rechtsgutverletzung (zumindest ein Stück weit) einzuschätzen und zu steuern [...]. Insoweit trägt sie auch die Verantwortung für das von ihr eingegangene Risiko der Gefährdung von Rechtsgütern Dritter, wenn sich dieses Risiko tatsächlich realisiert.« (D_34: 56)

In diesem Zitat des Urteils hält das OLG Hamm fest, dass die RWE AG Verantwortung für Schäden haben kann, die möglicherweise auf einem anderen Kontinent eintreten. Die Reinternalisierung der globalen Auswirkungen der ökologischen Krise in Peru mithilfe des deutschen Rechts gelingt allerdings nur teilweise. Denn das Gericht hält die Verantwortung von RWE nur vorbehaltlich fest, und zwar unter der Annahme, dass die von Lliuya behauptete Gefahr tatsächlich vorliegen würde. Da das OLG Hamm gerade keine ausreichende Gefahr feststellte, wurden dem Kläger letztlich keine finanziellen Kompensationen zugesprochen. Dennoch bestätigt der Fall, wie bereits von der Klägeranwältin betont, eine Gerechtigkeitsvorstellung, die die Haftbarmachung von CO₂-Großemittenten als globale Frage sieht und diese Konzerne für ihre naturzerstörerische Praxis belangen möchte.

Insgesamt sind die Beurteilung der Erheblichkeit des Treibhausgasausstoßes von RWE, die Bestätigung, dass die Rechtsfigur der »Nachbarschaft« auf der globalen Ebene für die Prüfung von Haftungsansprüchen Anwendung findet und die Feststellung, dass staatliche Genehmigungen nicht vor einer privaten zivilrechtlichen Haftung schützen, als maßgebliche Erfolge des Rechtsfalls Lliuya gegen RWE zu werten. Sie zeigen auf, dass Klimaklagen eine strategische Funktion im Rahmen von Hegemoniekämpfen einnehmen können. Auch die Bestätigung des Gerichts, dass es »per se nicht unzulässig ist« (D_34: 63) (auch) politisch motivierte Verfahren vor Zivil- und Verwaltungsgerichten einzubringen, unterstützt künftige ähnliche Rechtsmobilisierung. Der Fall Lliuya gegen RWE ist exemplarisch für eine reinternalisierte Aushandlung der globalen Klimakrise durch eine Klimaklage: Die mögliche Verantwortung von RWE wurde mit Rekurs auf national-staatliches Recht bestätigt, wobei die Materie des Falls die externalisierten Auswirkungen von unternehmerischen Praktiken auf der globalen Ebene war.

4. Klimaklagen als punktuelle Grenzen der Naturzerstörung?

Trotz der oben genannten Erfolge der Klage weist das Urteil auch Beschränkungen auf. Da die Berufung formal zurückgewiesen wurde, war das Gericht nicht dazu angerufen, über alle Streitfragen eine endgültige Entscheidung zu treffen. Daher wurden einige strittige Punkte nur vorbehaltlich unter der Annahme der Richtigkeit des klägerischen Parteivortrags diskutiert. So lässt das Gericht offen, welche Flutwahrscheinlichkeit ausreichend gewesen wäre, um einen Anspruch des Klägers zu begründen. Auch bleibt ungeklärt, ob der Verursachungsbeitrag von RWE weiterhin als erheblich anzusehen wäre, wenn der Berechnungszeitraum der CO₂-Emissionen von RWE nicht, wie vom Kläger angeführt, mit dem Jahr 1965, sondern später beginnt. Offen

lässt das Gericht ferner, ob die vom Kläger an seinem Haus durchgeführten Umbaumaßnahmen geeignet waren, um sein Eigentum vor einer möglichen Flut zu schützen, und ob deshalb ein Anspruch auf hälftige Erstattung bestand. Dazu deutet das Gericht an, dass eine unabhängig vom anthropogenen Klimawandel bestehende Schadenswahrscheinlichkeit von der gesamten Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gletscherflut abzuziehen sein könnte (vgl. D_34: 112, 53, 134f., 100).

Zwar lassen sich die ziemlich zufriedenen Reaktionen der Klägerseite (vgl. Germanwatch 2025) vor dem Hintergrund der erheblichen Länge sowie Kosten des Verfahrens und der Gefahr einer Niederlage in höherer Instanz vor dem BGH erklären, doch im Ergebnis wurde die Klage Lliuyas negativ beschieden. Saúl Lliuya selbst, die Stadt Huaraz und die umliegenden Dörfer sind weiterhin mit der Gefahr einer Gletscherseeflut konfrontiert. Der Energiekonzern RWE konnte nicht zur Verantwortung gezogen werden. Paradoxiertweise kann die formale Niederlage trotzdem als Ressource gedeutet werden, da sie den argumentativen Teilsieg bis auf Weiteres festschreibt. Das zweitinstanzliche Urteil im Fall Lliuya gegen RWE tritt als Argumentationsreservoir auf, das die bearbeiteten Konflikte für zukünftige Rechtskämpfe speichert.

Die Klage Lliuyas lesen wir deshalb als strategisches Moment im Kampf für globale Klimagerechtigkeit. Sowohl Klagen gegen Staaten als auch gegen Unternehmen wirken auf die destruktiven Naturverhältnisse ein, wenn verlangt wird, ambitioniertere Emissionsreduktionsziele zu setzen oder bereits bestehende Ziele tatsächlich zu erreichen. Die damit verbundene Forderung, den Emissionsausstoß effektiv zu verringern, greift die extraktivistische Vorstellung von Natur als Ressource und billiger Energiequelle an. Diese Vorstellung ist dem kapitalistischen Gesellschaftssystem inhärent, das wir als ein auf Ausbeutung aufbauendes System verstehen, das sowohl auf vergeschlechtlichten als auch auf rassifizierten Herrschaftsverhältnissen sowie auf der besonderen Ausbeutung der Natur beruht. Karl Marx fasste dies in folgender Formel zusammen: Die kapitalistische Produktionsweise untergrabe »die Springquellen alles Reichtums [...]: die Erde und den Arbeiter« (MEW 23: 530).

Die bisherigen Strategien kapitalistisch-ökologischer Modernisierung sind eine unzureichende Reaktion auf diese strukturelle Form ausbeuterischer Naturaneignung (vgl. Buller 2024). Viel eher als eine Überführung ökologischer Problemlagen in die marktzentrierten Logiken eines »grünen Kapitalismus« erfordert die sozial-ökologische Krise eine sozial-ökologische Transformation (vgl. Brand 2016), die bestehende Macht- und Herrschaftsverhältnisse aufbricht. Einhergehend mit unserer kritischen Betrachtung des Rechts, ist anzumerken, dass mit Klimaklagen eine solche sozial-ökologische Transformation nicht allein auszulösen ist. Denn sie greifen die Logiken der kapita-

listischen Vergesellschaftung nur ansatzweise und sehr partiell an. Klimaklagen werden weder das Privateigentum und Geschlechterungleichheiten abschaffen noch (neo-)koloniale Kontinuitäten, die imperiale Lebensweise oder zerstörerische Naturverhältnisse in Gänze beseitigen. Denn »in gewisser Weise kann man das Recht, sobald man am juristischen Spiel teilnimmt, nicht überschreiten, ohne es zugleich zu bekräftigen« (Bourdieu 2019a: 32). Klimaklagen sind daher eingebettet in die unzureichenden Bearbeitungsformen der ökologischen Krise sowie die Funktionsweisen des kapitalistischen Systems.

Aus der Perspektive der Rechtskämpfe würde es jedoch zu kurz greifen, sich nur auf die veränderungshemmende Rolle des Rechts zu konzentrieren. Angesichts der eigenen – und ambivalenten – Logik des Rechts und des Falls Lliuya haben wir aufgezeigt, dass Klimaklagen bestimmte kapitalistische Logiken angreifen können und diese zumindest punktuell unterlaufen, wie wir anhand von drei Punkten darstellen:

Erstens werden Klimaklagen als Praxis der Rechtsmobilisierung durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Sie stellen den Alltagsverstand und die Hegemonie der imperialen Lebensweise (Brand/Wissen 2017) infrage. In der Berichterstattung über Klimaklagen wird überwiegend der Argumentation der Kläger*innen gefolgt (Frerichs 2025: 326). Urteile und Entscheidungen der Gerichte werden neutral wiedergegeben. Gleichzeitig wird die Argumentation der Kläger*innen unterstützt, indem ihre persönlichen Geschichten in der Berichterstattung emotional aufgeladen geschildert werden (vgl. ebd.). Begreift man Klimaklagen als ein Instrument eines breiten »Aktionsrepertoires von Zivilgesellschaft und Klimabewegung«, wird klar, dass sie auch durch die »Veränderung gesellschaftlicher Diskurse, Werte und Normen« (ebd.: 317) wirksam sein können. Klimaklagen sind so ein Mittel »um den medialen Klimadiskurs zu versachlichen, klimaschützende Forderungen präsenter zu machen [...] sowie der Klimapolitik [und Klimabewegung] Legitimität zu verleihen« (ebd.: 331).

Zweitens sind Klimaklagen eingebettet in die globalen und lokalen Klimagerechtigkeitsbewegungen. Globale Bewegungsakteur*innen, NGOs und grüne Parteien suchen die politische Auseinandersetzung um Klimagerechtigkeit und tragen diese aus. Die langanhaltenden Kämpfe um ein als defizitär bewertetes Klimapolitikregime sowie die jeweils fallspezifischen Kontextbedingungen übersetzen sich schließlich in Rechtskämpfe. Diese Übersetzung in das Recht ermöglicht eine Abschottung vor einflussreichen Machtinteressen (vgl. Buckel u.a. 2024: 29), wie etwa der fossilen Industrie im Fall Lliuya gegen RWE. Zugleich birgt die Übersetzung von Klimagerechtigkeitskämpfen in das juristische Feld das Risiko, dass der politische Konflikt unsichtbar wird. Diesen strukturellen Effekt des Rechts müssen sich die Akteur*innen

allerdings in jedem Rechtsmobilisierungsprozess bewusst machen und dem durch eigene Mobilisierungsstrategien – Kommunikation und Transparenz über ihre politischen Ziele – entgegenstellen (vgl. Vestena 2022). Störend für die kapitalistische Logik ist eine politische und vernetzte Begleitung von Klimaklagen, weil Unternehmenshandlungen mit ihren naturzerstörenden Effekten in Zusammenhang gebracht werden und somit die Hegemonie und Fortführung ihrer fossilistischen Praktiken infrage gestellt werden. Hier können gesellschaftliche Kräfteverhältnisse verschoben und Projekte der Inwertsetzung von Natur kritisiert werden. Nicht zuletzt ist die Ermächtigung zivilgesellschaftlicher Netzwerke, die sich hinter einer Klage organisieren, eine nachhaltige Ressource für künftige Mobilisierungen (ebd.: 351).

Der Fall Lliuya zeigte drittens, dass Klimaklagen Veränderungen in der Rechtsordnung, auch mit globalen Auswirkungen, erzielen können. Das Recht ist kein statisches Normensystem, das angesichts gesellschaftlicher Veränderungen unberührt bleibt. Auf die Klagen und die strategische Mobilisierung des Rechts kommt es an, wenn es um die Anpassungen der Rechtsordnung an die Perspektiven sozial-ökologischer Konflikte geht. Im untersuchten Fall wurde das Haftungsregime des § 1004 BGB adressiert, das in ähnlicher Weise auch in rund 50 weiteren Ländern existiert (vgl. Petzold/Pichl 2023: 115) und nach internationalem Privatrecht in anderen Ländern angewendet werden kann (vgl. Rumpf 2019: 158). Wenn hierzu die mögliche Haftung eines transnationalen Konzerns festgestellt wurde, ist ein neuer Weg für die Auslegung geebnet. Dieses neue Interpretationsmuster kann bei künftigen Klagen aktiviert werden. Aber vor allem werden sich eine solche Auslegung und das Potenzial des Schadenersatzes möglicherweise in den Risikokalkulationen großer Emittenten auswirken. Es sind punktuelle Störungen, die die Logik der kapitalistischen Ausbeutung der Natur nicht insgesamt verändern. Sie schaffen aber Anlaufpunkte für gesellschaftliche Mobilisierung und kleine Breschen in der Logik des Profits.

Schließlich möchten wir auf das Risiko hinweisen, die Potenziale von Klimaklagen zu überhöhen, denn in der Detailbetrachtung zeigt der Fall Lliuya gegen RWE eine grundsätzliche Begrenzung dieser Art der Rechtsmobilisierung: Klimaklagen müssen immer gegen konkrete Gegner gerichtet sein. Die Eigenschaften der RWE AG sind die einer idealen Gegnerin und verzerren die Vorstellungen vom Potenzial von Klimaklagen, denn der Treibhausgasausstoß von RWE ist erstens unmittelbar und zweitens erheblich. Für sehr viele Unternehmen gilt jedoch, dass sie nicht – wie Öl-, Kohle-, Gas- und Zementkonzerne – erhebliche Mengen an Treibhausgasen direkt und unmittelbar selbst ausstoßen. Vielmehr realisieren sie sich innerhalb hochkomplexer Produktionsnetzwerke. Die beiden Hürden der Unmittelbarkeit und Erheblichkeit zeigen, dass

es kompliziert sein kann, Akteure für die sozial-ökologische Krise (rechtlich) zur Verantwortung zu ziehen. Entsteht diese Krise doch gerade durch ein Set von Rahmenbedingungen und Anreizstrukturen, das die Naturausbeutung zum Zweck wirtschaftlicher Tätigkeiten ermöglicht und absichert, sowie einer imperialen Lebensweise (Brand/Wissen 2017), die sich in die Alltags- oder Mikropraktiken von Individuen einschreibt. Klimaklagen können somit nur punktuelle Angriffe gegen ausgewählte Dimensionen bedeuten, die allerdings im Hegemoniekampf um Klimagerechtigkeit strategisch sind.

Literatur

- Bellina, Leonie (2022): Environmental Justice. In: Gottschlich, Daniela u.a. (Hg.): Handbuch Politische Ökologie. Theorien, Konflikte, Begriffe, Methoden. Bielefeld: 63-77. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839456279-005>.
- Bourdieu, Pierre (2019a): Die Juristen. Türhüter der kollektiven Heuchelei. In: Kretschmann, Andrea (Hg.): Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus. Weilerswist: 29-34.
- (2019b): Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes. In: Kretschmann, Andrea (Hg.): Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus. Weilerswist: 35-75.
- Brachthäuser, Franziska (2017): Standardkommentare zwischen Hegemonietheorie und Pragmatismus. In: Kritische Justiz 50(4): 448-460. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2017-4-448>.
- Brand, Ulrich (2016): Sozial-ökologische Transformation. In: Bauriedl, Sybille (Hg.): Wörterbuch Klimadebatte. Bielefeld: 277-282. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839432389-035>.
- / Wissen, Markus (2017): Imperiale Lebensweise: Zur Ausbeutung von Mensch und Natur in Zeiten des globalen Kapitalismus. München. DOI: <https://doi.org/10.14512/9783960061908>.
- Braun, Virginia / Clarke, Victoria (2006): Using thematic analysis in psychology. In: Qualitative Research in Psychology 3(2): 77-101. DOI: <https://doi.org/10.1191/1478088706qp063oa>.
- (2022): Thematic analysis: a practical guide. Los Angeles.
- Buckel, Sonja (2008): Zwischen Schutz und Maskerade – Kritik(en) des Rechts. In: Demirović, Alex (Hg.): Kritik und Materialität. Münster: 110-131.
- / Fischer-Lescano, Andreas (2007): Hegemonie im globalen Recht – Zur Aktualität der Gramscianischen Rechtstheorie. In: Dies. (Hg.): Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis. Baden-Baden: 84-105. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845201849-105>.
- / Pichl, Maximilian / Scheper, Christian / Vestena, Carolina A. (2026, im Erscheinen): Legal Struggles between Managerialism and Authoritarianism: Contesting European Supply Chain Regulation. In: German Political Science Quarterly.
- / Pichl, Maximilian / Vestena, Carolina A. (2021): Rechtskämpfe. Eine gesellschaftstheoretische Perspektive auf strategische Prozessführung und Rechtsmobilisierung. In: Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft 7(1): 45-81. DOI: <https://doi.org/10.14361/zkkw-2021-070104>.
- / Pichl, Maximilian / Vestena, Carolina A. (2024): Legal Struggles: A Social Theory Perspective on Strategic Litigation and Legal Mobilisation. In: Social & Legal Studies 33(1): 21-41. DOI: <https://doi.org/10.1177/09646639231153783>.
- Buller, Adrienne (2024): Grüner Kapitalismus: Unmöglich, aber unvermeidlich? In: Degens, Philipp / Neckel, Sighard (Hg.): Das Scheitern des grünen Kapitalismus. Frankfurt/M.: 59-82.
- Carbon Majors (2024): The Carbon Majors Database. Launch Report (April 2024). URL: <https://carbonmajors.org>, Zugriff: 22.2.2026.
- Christ, Michaela / Sommer, Bernd (2022): Transformation (sozial-ökologische). In: Gottschlich,

- Daniela u.a. (Hg.): Handbuch Politische Ökologie. Theorien, Konflikte, Begriffe, Methoden. Bielefeld: 461-466. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839456279-047>.
- Frerichs, Lea (2025): Klimaklagen in Zeiten des Umbruchs: Mediales Framing von Verantwortung und Schuld in der Klimakrise. In: PROKLA 219 55(2): 315-334. DOI: <https://doi.org/10.32387/prokla.v55i219.2179>.
- Germanwatch (2016): Klimaklage gegen RWE erstmals in mündlicher Verhandlung am Landgericht Essen. URL: <https://www.germanwatch.org>, Zugriff: 21.2.2026.
- (2025): Bahnbrechendes Urteil in Klimaklage: Große Emittenten können für Klimarisiken haftbar gemacht werden. URL: <https://www.germanwatch.org>, Zugriff: 19.2.2026.
- Grimm, Paul / Schirmer, Jan-Erik (2025): Success Without Victory. Lliuya v. RWE Decided. Verfassungsblog (1.6.). DOI: <https://doi.org/10.59704/d712a8e431ef9a7b>.
- Hasche, Lilli / Kopp, Judith / Pichl, Maximilian (2025): Gesetzeskommentare als Kampfplatz. Rechtskämpfe um angemessene Löhne in globalen Wertschöpfungsketten am Beispiel des Lieferkettengesetzes. HSI-Working Paper Nr. 23. URL: <https://www.hugo-sinzheimer-institut.de>, Zugriff: 4.12.2025.
- Hübner, Leonhard (2024): Klimaklagen gegen Private – CO₂-Reduktionsklagen gegen deutsche Autohersteller. In: Hellwege, Phillip / Wolff, Daniel (Hg.): Klimakrisenrecht. Tübingen: 289-314.
- Kalt, Tobias (2022): Kämpfe für Klimagerechtigkeit. In: Gottschlich, Daniela u.a. (Hg.): Handbuch Politische Ökologie. Theorien, Konflikte, Begriffe, Methoden. Bielefeld: 173-182. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839456279-014>.
- Kieninger, Eva-Maria (2023): Klimaklagen im internationalen und deutschen Privatrecht. Mo-saiksteine auf dem Weg zur Klimagerechtigkeit. In: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZHR) 187(2-3): 348-391.
- Kling, Anne (2018): Die Klimaklage gegen RWE – Die Geltendmachung von Klimafolgeschäden auf dem Privatrechtsweg. In: Kritische Justiz 51(2): 213-224. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2018-2-213>.
- Lobel, Jules (2003): Success Without Victory. Lost Legal Battles and the Long Road to Justice in America. New York/London.
- MEW – Marx, Karl / Engels, Friedrich: Marx-Engels-Werke. Berlin 1956ff.
- Möllers, Christoph (2025): Verfassungsgerichte als Agenten der Klimaregulierung? In: Ders. (Hg.): Demokratie und Gewaltenteilung. Studien zur Verfassungstheorie. Berlin: 401-435. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748945468-795>.
- Otto, Friederike (2019): Wütendes Wetter. Auf der Suche nach dem Schuldigen für Hitzewellen, Hochwasser und Stürme. Berlin.
- Pausch, Lisa (2025): Klimaklage gegen RWE. »Im Urteil steht: Unternehmen sind verantwortlich für Klimaschäden« (28.5.). URL: <https://www.zeit.de>, Zugriff: 20.10.2025.
- Peel, Jacqueline / Osofsky, Hari M. (2015): Climate Change Litigation. Regulatory Pathways to Cleaner Energy. Cambridge. DOI: <https://doi.org/10.1017/CBO9781139565851>.
- Petzold, Tino / Pichl, Maximilian (2023): Klimaklagen in der Externalisierungsgesellschaft – Eine rechtsgeographische Perspektive. In: Klima und Recht (KlimR) 2(4): 112-115.
- Rumpf, Mareike (2019): Der Klimawandel als zunehmendes Haftungsrisiko für »Carbon Majors«. Saul A. Lliuya im Kontext der internationalen Climate Change Litigation. In: Eu-rUP 17(2): 145-158.
- Sander, Hendrik (2023): Zum Potenzial eines grünen Kapitalismus: Sozial-ökologische Hegemonieprojekte in der Vielfachkrise. In: PROKLA 213 53(4): 745-764. DOI: <https://doi.org/10.32387/prokla.v53i213.2079>.
- Schirmer, Jan-Erik (2023): Nachhaltiges Privatrecht. Tübingen. DOI: <https://doi.org/10.1628/978-3-16-161865-9>.
- (2025): Erfolgreich gescheitert. Warum Großemittenten grundsätzlich für Klimaschäden haften können. Verfassungsblog (30.5.2025). DOI: <https://doi.org/10.59704/73b2660908154f99>.

- Stuart-Smith, Rupert F. / Otto, Friederike / Saad, Aischa I. u.a. (2021): Filling the evidentiary gap in climate litigation. In: *Nature Climate Change* 11: 651-655. DOI: <https://doi.org/10.1038/s41558-021-01086-7>.
- UNEP – United Nations Environment Programme (2023): Global Climate Litigation Report. 2023 Status Review. DOI: <https://doi.org/10.59117/20.500.11822/43008>.
- (2025): Climate change in the courtroom: Trends, impacts and emerging lessons. DOI: <https://doi.org/10.59117/20.500.11822/48518>.
- Verheyen, Roda (2008): Das Climate Justice Programme: Klimawandel als weltweite Rechts-sache. In: Ott, Hermann E. / Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): *Wege aus der Klimafalle. Neue Ziele, neue Allianzen, neue Technologien – was eine zukünftige Klimapolitik leisten muss*. München: 208-216.
- / Endres, Alexandra (2023): *Wir alle haben ein Recht auf Zukunft. Eine Ermutungg*. München.
- Vestena, Carolina A. (2022): Das Recht in Bewegung. Kollektive Mobilisierung des Rechts in Zeiten der Austeritätspolitik. Weilerswist. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748966562>.
- (2025): Rechtskämpfe auf einem unwegsamen Terrain. In: Bung, Jochen u.a. (Hg.): *Law & Critique / Recht & Kritik*. Baden-Baden: 203-207. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783495989722-203>.
- Wegener, Lennert (2019): Der Wert von Klimaklagen jenseits ihrer Symbolik. *JuWissBlog* Nr. 114/2019 (6.12.2019). DOI: <https://doi.org/10.17176/20191206-181144-0>.
- Weller, Marc-Philippe / Tran, Mai-Lan (2022): Climate Litigation against companies. In: *Clim Action* 1(14): 1-17. DOI: <https://doi.org/10.1007/s44168-022-00013-6>.

Anhang 1

Übersicht der zugänglichen Dokumente der Klage Lliuya gegen RWE.
 Alle Dokumente sind abrufbar unter: <https://rwe.climatecase.org>.
 Die angegebenen Daten spiegeln die Veröffentlichung auf der Website wider. Sie stimmen nicht notwendigerweise mit den tatsächlichen Daten überein.

Name des Dokuments	Inhalt
D_01	Klage vom 23.11.2015
D_02	Zusammenfassung der Klage D_01 vom 23.11.2015
D_03	Zusammenfassung der Klageerwidlung von RWE vom 28.4.2016
D_04	Schriftsatz des Klägers vom 11.7.2016
D_05	Schriftsatz des Klägers vom 29.9.2016
D_06	Zusammenfassung eines Schriftsatzes von RWE vom 15.11.2016
D_07	Schriftsatz des Klägers vom 28.11.2016
D_08	Urteil des Landgerichts Essen vom 15.12.2016
D_09	Zusammenfassung des Urteils des Landgerichts Essen vom 15.12.2016
D_10	Schriftsatz des Klägers zur Berufungsbegründung vom 23.2.2017
D_11	Zusammenfassung eines Schriftsatzes von RWE zur Berufungserwidlung vom 10.7.2017
D_12	Schriftsatz des Klägers vom 5.9.2017
D_13	Zusammenfassung eines Schriftsatzes von RWE vom 30.10.2017
D_14	Schriftsatz des Klägers vom 6.11.2017
D_15	Zusammenfassung eines Schriftsatzes von RWE vom 27.11.2017
D_16	Hinweis- und Beweisbeschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 30.11.2017
D_17	Beweisbeschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 7.2.2018
D_18	Schriftsatz des Klägers vom 28.2.2018
D_19	Beweisbeschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 9.3.2018

D_20	Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm zur Auswahl der Sachverständigen vom 21.6.2018
D_21	Schriftsatz des Klägers vom 31.7.2018
D_22	Brief des Oberlandesgerichts Hamm an peruanische Behörde vom 23.8.2018
D_23	Schriftsatz des Klägers vom 4.9.2018
D_24	Schriftsatz des Klägers vom 29.9.2018
D_25	Schriftsatz des Klägers vom 7.2.2019
D_26	Brief des Oberlandesgerichts Hamm an Sachverständigen vom 18.3.2019
D_27	Schriftsatz des Klägers vom 3.4.2019
D_28	Schriftsatz des Klägers vom 7.9.2019
D_29	Schriftsatz des Klägers vom 15.4.2021
D_30	Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 1.7.2021
D_31	Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 27.9.2021
D_32	Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 3.3.2022
D_33	Abschrift eines von Roda Verheyen gehaltenen Schlussplädoyer vom 19.3.2025
D_34	Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 28.5.2025*
	* In der Analyse der Daten muss berücksichtigt werden, dass die Schriftsätze von RWE durch die Klägerseite selbst zusammengefasst wurden. Da diese Zusammenfassungen allerdings sachlich erscheinen und ohne Widerspruch auskommen und weil sich die Argumente von RWE in den Gerichtsdokumenten und der Presseberichterstattung wiederfinden und somit überprüfbar sind, kann eine problematische Verzerrung durch die Klägerseite ausgeschlossen werden.
D_35	Ungeschwärztes Urteil der Justizplattform NRW (https://nrwe.justiz.nrw.de)

express

ZEITUNG FÜR
SOZIALISTISCHE BETRIEBS- &
GEWERKSCHAFTSARBEIT



Niddastr. 64 VH · 60329 FRANKFURT
www.express-afp.info
express-afp@online.de
Tel. (069) 67 99 84

Ausgabe 6/2026 u.a.:

- Bernd Gehrke: »Zum Vulkan-Crash gehören die ost-deutschen Werften« – Erinnerung an die Kämpfe ost-deutscher Arbeiter:innen
- Gerhard Klas: »Zukunft braucht Höfe« – Ausbeutung und Selbstausbeutung in der bäuerlichen Landwirtschaft
- Klaus Lang: »Strukturreformen Ja – Sparprogramme Nein« – zu den aktuellen »Sozialreformen«
- Andreas Bachmann: »Eigentor bei den Kämpfen um die Alterssicherung« – über den DGB-Vorschlag zur Betriebsrente
- Marc Jäger: »Wir haben heute leider kein Angebot für euch« – zur Tarifrunde Handel
- Roland Erne: »Volk entscheidet gegen Nationalismus« – Schweiz stimmt dank Gewerkschaften gegen ausländer-feindliche Initiative

Probelesen?! Kostenfreies
Exemplar per mail oder Telefon bestellen

Digitale Solidarität

Aline Blankertz/Malte Engeler
Digitale Solidarität
Zur Überwindung
kapitalistischer Technologie
Dietz Berlin

Zur Überwindung kapitalistischer Technologie

Digitalisierung neu denken: Gegen Ausbeutung und Tech-Herrschaft, für solidarische Technologien. Blankertz & Engeler zeigen, wie digitale Technologien Herrschaft festigen – und wie solidarische Alternativen möglich werden. Ein Plädoyer für eine antikapitalistische digitale Zukunft.

Aline Blankertz / Malte Engeler
192 Seiten, Broschur | 16 €
ISBN 978-3-320-02443-7

Der Rest und der Westen

Kapital und Macht in
einer multipolaren Welt

Imperialismus neu denken:

Sandro Mezzadra & Brett Neilson zeigen, wie sich globale Machtverhältnisse im Kontext von Krieg, Krise und wirtschaftlicher Transformation verschieben.

Sandro Mezzadra / Brett Neilson
304 Seiten, Broschur | 26 €
ISBN 978-3-320-02432-1

Sandro Mezzadra / Brett Neilson

**Der Rest
und
der Westen**
Kapital
und Macht
in einer
multipolaren
Welt

Dietz Berlin

 **Dietz Berlin**

dietzberlin.de